

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss	_____	_____
☐ Fachausschuss	_____	_____
☒ Kreisausschuss		<u>03.05.2010</u>
☒ Kreistag		<u>19.05.2010</u>

Inhalt:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark am 28. Februar 2010 und der Stichwahl am 14. März 2010

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

zuständiges Amt:

<u>Kreiswahlleiter</u>	<u>Heiko Streich</u> Kreiswahlleiter	<u>Jörg Brämer</u> Büroleiter	<u>i. V. Lothar Thiele</u> Landrat
------------------------	---	----------------------------------	---------------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Nach § 83 i. V. m. § 63 sowie §§ 55 und 79 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) können bis spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl (Wahleinsprüche) bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter erhoben werden.

Die Wahlprüfung obliegt nach § 56 BbgKWahlG der Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in öffentlicher Sitzung. Sie kann dem Haupt- bzw. Kreisausschuss oder einem anderen Ausschuss der Vertretung die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen übertragen.

Das endgültige Ergebnis der Hauptwahl des Landrates des Landkreises Uckermark wurde am 5. März 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht. Das endgültige Ergebnis der Stichwahl des Landrates des Landkreises Uckermark wurde am 23. März 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht. Die Frist für das Einlegen von Einsprüchen gegen die Wahlergebnisse ist somit abgelaufen. Es wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen erhoben.

Die möglichen Entscheidungen sind in § 80 Abs. 1 BbgKWahlG vorgegeben. Da keine Einsprüche vorliegen, ist die in § 80 Abs. 1 Nr. 1 vorgegebene Entscheidungsvariante maßgeblich:

„Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.“